

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 81.

Donnerstag den 7. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1014. (3) Nr. 12685.

Verlautbarung.

Im k. k. Convicte zu Grätz sind zwei Ferdinandische Stiftungsplätze, wobei zur Bedeckung der Verpflegskosten keine Daraußzahlung nothwendig ist, erledigt. — Zu dieser Stiftung sind Studierende, welche die Grammaticalclassen und das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, und vorzüglich Jünglinge aus Kärnten berufen. — Die mit dem Taufscheine, dem Gesundheits- und Impfungs- oder Pocken-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von den beiden letzten Schulmeistern zu belegenden Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. illyr. Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. Juni 1842.

3. 1020. (2) Nr. 1580.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der k. k. Postmeistersstelle in Trefsen. — Zur Wiederbesetzung der k. k. Postmeistersstelle zu Trefsen im Neustädler Kreise des Herzogthums Krain wird der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um diesen Dienstposten die gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis zum 10. August 1842 bei der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung einzubringen, und sich über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, dann unter gleichzeitiger Vorlage ihres Taufscheines auch noch über die Eigenheit für den Postdienst, über ihren bisherigen Aufenthalt, Moralität und endlich über den Besiß eines hinreichenden Vermögens mit ortsobrigkeitlichen, vom k. k. Kreisamte bestätigten Zeugnissen auszuweisen haben. — Die Bezüge des k. k. Postmeisters in Trefsen, welcher den gewöhnlichen Dienstver-

trag abzuschließen hat, werden in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 8. Juni 1842, Zahl 23149, in einer Fahrbestallung von 200 fl., dann dem Amtspauschale von jährlichen 25 fl., und in den gesetzlichen Rittgebühren bestehen, wogegen der neu eintretende k. k. Postmeister eine Caution von 200 fl. C. M. entweder bar, oder mittelst Sicherstellung auf Hypotheken zu leisten, und wenigstens sechs vollkommen diensttaugliche Pferde mit den nöthigen Stallrequisiten, dann zwei gedeckte und eine offene Kalesche, endlich einen kleinen Wagen zur Beförderung der Staffetten nebst der nothwendigen Anzahl von Postillonen zu halten hat. — Ubrigens können die nähern Bedingungen des dießfälligen Dienstvertrags von den Bewerbern bei dieser k. k. Oberpostverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung Laibach am 1. Juli 1842.

3. 1018. (1) Nr. 15276.

Kundmachung

des versteigerungsweisen Verkaufes der dem Staatsdomänenfonde gehörigen, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegenen Herrschaft Blumenegg. — Am 28. Juli 1842 Vormittag von 10 bis 12 Uhr wird in dem Rathssaale des k. k. Landesguberniums von Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck die dem Staatsdomänenfonde gehörige, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg gelegene, ehemalige Herrschaft Blumenegg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese Herrschaft umfaßt: 1. An Gebäuden: 1. Das sogenannte Feldhaus zu Partetsch sammt Stall und Torfel. 2. Das Oberhalbdische Haus, zwei Stockwerke hoch, sammt Stall und Stadl. 3) Das Unterhalbdische Haus, ebenfalls von

zwei Stockwerken, sammt Stall und Stadt, von der Familie Halden herrührend. 4) Das Bauerhaus auf dem Jordan, sammt Stall und Torfel, wobei sich auch die Mauern eines zweistöckigen unausgebauten Hauses befinden. 5) Das Wirtschaftsgebäude auf dem äußern Quaderngute. 6) Das Wirtschaftsgebäude auf dem innern Quaderngute. — Diese sämtlichen Gebäude liegen in der Gemeinde Bludesch. — 7) Die Ruine des ehemaligen Schlosses Blumenegg in der Gemeinde Thüringerberg. 8) Das Maiensäßhaus im Voigtwalde, sammt Stall in der Gemeinde Raggal. — II. An Wirtschaftsgrundstücken und zwar: An Baum- und Fruchtgärten $3\frac{1}{4}$ Mittel, an Weinbergen $40\frac{13}{24}$ Mittel, an Aeckern $132\frac{1}{4}$ Mittel, an Wiesen und Bergmähdern $311\frac{1}{2}$ Mittel, an Mösern und Rieden $17\frac{9}{16}$ Mittel und $\frac{5}{8}$ Mannenmohd, 48 Kuhweiden mit dem Rechte von 12 Alpweiden in Falsifenz, an Neugründen, wovon der größte Theil sehr erträglich, 92 Mittel. — Häuser und Güter sind gegenwärtig der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. — Auch gehört die Hälfte des Weinertrages aus dem Pachte dem Besitzer der Herrschaft. — III. An Waldungen. Die Schloßobelwaldung von 50 Morgen mit einem beiläufigen Holzmassenvorrathe von 290 Klaftern aus $\frac{2}{3}$ Roth- und Weißtannen, und $\frac{1}{3}$ Buchen mit einigen wenigen Eichen in der Gemeinde Thüringerberg. — Die Voigtswaldung mit einem Flächenraume von 135 Morgen, worunter 30 Morgen Blößen, die übrigen 105 Morgen aber mit beiläufig 420 Klaftern Fichtenholz bestockt sind, in der Gemeinde Raggal gelegen. — IV. An Zehnten. Den halben Weinzehent in Bludesch und Ludesch, dann den ganzen Weinzehent in Thüringen, die sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 98 Eimer und 29 Maß belaufen. — V. An Jagdgerchtsamen. Die hohe und niedere Jagd in Bludesch, Thüringerberg, Raggal, Sonntag und Ludesch, die gegenwärtig an den pensionirten Kreisphysicus Dr. Gries, auf seine Lebensdauer verpachtet ist. — VI. An Dominical-Nutzungen. a) Die Uebers-, Hof- und Lehenzins, Zehent, Kleinrechte und Roboth-Relutionen, dann Forstzins, im Betrage circa von 217 fl. 45 kr. in Geld. b) Die Getreidzins circa 29 Staar $30\frac{10}{83}$ Maßl Rauchforn. c) Butter $562\frac{3}{16}$ Pfund. d) Käse

$786\frac{23}{82}$ Pfund. e) Volgelmolken im Durchschnitt circa 24 fl. $51\frac{5}{16}$ kr. f) Düngerdienste in Natura 150 Fuder, und g) Jagdpachtzins 11 fl. 40 kr. — VII. An Patronatsrechten. Die Herrschaft Blumenegg hat das Patronatsrecht über die Pfarren Ludesch, Thüringen, Bludesch (bei der letztern mit der Begünstigung, daß bei einfallender nothwendiger Bedachung der Kirche oder des Thurmes, der Besitzer der Pfarrei St. Gerold die Hälfte der Baukosten bestreiten muß), Thüringerberg, Raggal, Sonntag, Buchboden, über die Curatie Maruol, über das Frühmessbeneficium zu Ludesch (dem zugleich in früherer Zeit die Schloßkaplanei anhängig, und das nach Umständen amovibel war), und über das Frühmessbeneficium zu Thüringen. — Die Pachtzins der Güter betragen gegenwärtig circa 1312 fl. $17\frac{1}{4}$ kr. in Geld, nebst dem halben Weinertragnisse, das sich im 10jährigen Durchschnitt circa auf 123 Eimer $35\frac{9}{20}$ Maß, und aus dem bisherigen Verkaufe dieses Natural-Quantums nach dem 10jährigen Durchschnitt im Gelde auf 566 fl. $42\frac{1}{16}$ kr. berechnet. — Herrschaftliche Lasten. An ordinären landesfürstlichen Steuern vom Dominicale 88 fl. 11 kr., vom Rusticale 89 fl. $30\frac{1}{4}$ kr., an Wüstungs- und Marschconcurrentensteuern circa vom Dominicale 51 fl. $26\frac{1}{4}$ kr., vom Rusticale 52 fl. $12\frac{1}{2}$ kr., dem fürstlich Leuchtensteinischen Hofkaplan in Baduz, an jährlichem Zehentgelde vom halben Zehent in Ludesch, 13 fl. 20 kr., der Pfarrkirche zu Ludesch Kirchenzins $34\frac{1}{4}$ kr., der Pfarrkirche in Thüringen Wachsins $7\frac{1}{2}$. — An jährlichen Patronatslasten im 10jährigen Durchschnitt circa 77 fl. $4\frac{1}{4}$ kr. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft besteht in 44916 fl. 1 kr. C. M. W. W., wörtlich vier und vierzig Tausend neun Hundert sechzehn Gulden und einen Kreuzer Conv. Münze W. W. — Bedingungen. 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realität zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen auf Conv. Münze und auf den Uebersbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestä-

tigte Sicherstellungsacte beizubringen. 3) Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschעהer Verweigerung desselben unverzinslich zurückgestellt werden. 4) Der Ersteher der Herrschaft hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher dafür die versteigerte Herrschaft als Specialhypothek zu verschreiben kommt, in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität auf der erkauften Herrschaft versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. 5) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Die der Versteigerung ausgesetzte Herrschaft Blumenegg mit ihrem Anhang, so wie sie in der Versteigerungs-Rundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Wiener-Währung Conv. Münze, welche für die Herrschaft Blumenegg geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angegeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmter, zehnpercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit sei-

nem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. 6) Die Stempelgebühren zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxengebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Realität nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Der Käufer hat endlich zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Specialhypothek zu verschreiben. — Die weiteren Versteigerungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidien und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 20 Mai 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1010. (3)

Nr. 9078.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. ver. Hofkanzlei hat mit Decret ddo. 10. September 1841, S. 28242, der Marktgemeinde Möttinig im Bezirke Münkendorf die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, außer den ihr mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1831, S. 17176, bereits bewilligten zwei Jahrmärkten, noch weiters drei Jahrmärkte, und zwar am zwölften Februar, zwei und zwanzigsten April und siebenten October jeden Jahres abhalten zu dürfen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. Juni 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1029. (2) Nr. 4694.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Homann, Curator der minderjährigen Maria Pitterlich, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. April 1842 verstorbenen Antonia Pitterlich, die Tagsatzung auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 21. Juni 1842.

3. 1033. (2) Nr. 2206.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Josepha Melloni, durch Dr. Paschali, wider Michael Melloni, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. Juni 1841 schuldigen Vitalitiums und Erziehungsbeitrages, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 6542 fl. 30 kr. geschätzten, bei St. Florian sub Consc. Nr. 63 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 23. Mai, 20. Juni und 18. Juli 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 26. März 1842.

Nr. 4851.

Anmerkung. Auch zu der am 20. Juni 1842 abgehaltenen zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach am 25. Juni 1842.

3. 1013. (3) Nr. 4481.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Kaspar Snoi mittelst gegen-

wärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Katharina Prepeluch, Klage auf Verjährterklärung der, aus dem Abhandlungsprotocolle ddo. 19. Juni 1790, seit 6. October 1790 auf den Realitäten haftenden Forderung pr. 200 fl. l. W. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 26. September 1842 Vormittags 9 Uhr vor dem gefertigten Gerichte angeordnet wird, gebeten. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Kaspar Snoi, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Matthäus Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der obgedachte Kaspar Snoi wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kautschitsch, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 18. Juni 1841.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1025. (2) Nr. 532.

Getreid- und Holzverkauf am 14. Juli 1842 in Sittich.

Mit der Verordnung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt vom 16. Juni 1842, Z 6878, ist der Verkauf der, zur Herrschaft Sittich gehörigen Getreid- und Holzvorräthe, und zwar vom Erstern 385 Mäßen 24¹/₁₆ Maß Haber, 12 Mäßen 19¹/₁₆ Maß Korn und 3 Mäßen 4⁸/₁₆ Maß Hirse; vom Letztern aber 64 Klafter Buchen-Brennholz von 30zölliger Scheitelänge, mittels der öffentlichen Versteigerung bewilliget worden. — Zu diesem Behufe werden die Kauflustigen hiemit erinnert, daß diese Getreid- und Holzlicitation am 14. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der herrschaftlichen Amtskanzlei zu Sittich werde abgehalten werden; wobei noch bemerkt wird, daß man das Getreide und Holz auch in kleineren Parthien gegen sogleiche Bezahlung hintangeben werde. — K. K. Verwaltungsammt Sittich am 20. Juni 1842.